

Was tun bei rechten, rassistischen und antisemitischen Angriffen?



Was tun bei rechten, rassistischen und antisemitischen Angriffen?

Mögliche Schritte und juristische Tipps



Mobile Beratung für Opfer
rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt

Inhalt

Rechtsmotivierte und rassistische Gewalt	6
Wer sind die Betroffenen?	7
ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	8
Rechtsmotivierte und rassistische Gewalt geht alle an	10
Was Sie tun können	
Ein Plädoyer gegen das »zum –>Opfer« – machen«	
Mögliche psychische Reaktionen nach einem Angriff	15
Wie es Ihnen nach einem Angriff gehen kann	16
Was Sie als Betroffene_r tun können	17
Was Sie als nahestehende Person tun können	19
Juristische Aufarbeitung	20
Wichtige Sofortmaßnahmen	21
Anzeige der Tat	23
Strafanzeige	
Strafantrag	
Informationsrecht über den Ausgang des Verfahrens	
Möglichkeiten bei einer Gegenanzeige der Täter_innen...	27
Polizei und Staatsanwaltschaft	28
Ermittlungsverfahren	
Einstellung des Verfahrens	
Rechte der Betroffenen bei Verfahrenseinstellung	
Rechte und Pflichten von Zeug_innen	30
Gerichtsverfahren	33
Besonderheiten beim Strafbefehl und Jugendstrafverfahren	36

Rechte für Geschädigte	37
Informationsrechte	
Nebenklage	

Schadensersatz und Schmerzensgeld	41
Zivilklage und Adhäsionsverfahren	
Weitere Entschädigungsmöglichkeiten	

Fonds für Betroffene rechter Gewalt	46
---	----

Anspruch auf ärztliche Behandlung für Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft 47

Aufenthaltsrecht nach einem rechtsmotivierten, rassistischen Angriff..... 48

Formularvorlagen..... 49

Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt in Ostdeutschland 56

Betroffene direkt unterstützen 59

Impressum 60

Schreibweise

Wir haben uns entschieden, die gesamte Broschüre mit dem sogenannten »Unterstrich_!« zu schreiben. Damit wollen wir die durch die Macht der Sprache ausgedrückte Zweigeschlechtlichkeit auflösen. Das ist auch der Grund, warum wir uns gegen das sogenannte »Binnen I« entschieden haben. Immer wenn es möglich war, haben wir die Mehrzahl verwendet, um den Lesefluss zu optimieren. Insbesondere juristische Begriffe belassen wir jedoch in ihren gesetzlichen Wortlauten, da die Polizei zum Beispiel eine »Zeugenvorladung« und keine »Zeug_innenvorladung« verschickt.

Rechtsmotivierte und rassistische Gewalt

Dieser Ratgeber richtet sich an Betroffene von rechtsmotivierten und rassistischen Gewalttaten, deren Angehörige und Freund_innen sowie an Zeug_innen eines Angriffs. Der erste Teil der Broschüre klärt auf, wer Betroffene rechter Gewalt sein können und stellt das Unterstützungsangebot unserer Beratungsstellen sowie die Grundsätze unserer Arbeit dar. Darüber hinaus finden sich hier wichtige Aspekte zu gesellschaftlicher Positionierung und politischer Intervention. Im zweiten Abschnitt finden Sie Erläuterungen zu möglichen psychischen Folgeerscheinungen des Angriffs. Dabei wird sowohl auf die Perspektive der Betroffenen als auch des Umfelds eingegangen. Der dritte Teil widmet sich schließlich dem Komplex der juristischen Aufarbeitung des Angriffs. Wichtige Fragen zu Strafverfahren und Schadensersatz werden hier näher erklärt. Der anschließende Abschnitt richtet sich an Betroffene, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben und ihren Anspruch auf medizinische Versorgung nach einem rassistischen Angriff. Einer bisher nicht erfüllten Forderung an die Politik wollen wir mit unserem letzten Teil Nachdruck verleihen: Das Aufenthaltsrecht von Betroffenen nach einem rechtsmotivierten, rassistischen Angriff muss endlich Wirklichkeit werden.

Der Ratgeber dient als kurzer Leitfaden für wichtige Fragen und Entscheidungen. Er kann jedoch ein persönliches Gespräch oder eine ausführliche Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, angegriffen wurde!

Wer sind die Betroffenen?

Betroffene, deren Angehörige, Freunde und Zeugen von Straf- und Gewalttaten aus Motiven gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Das können Personen sein, die aufgrund

- rassistischer oder antisemitischer Motive der Täter_innen,
- ihres alternativen Auftretens und/oder ihrer nichtrechtlichen Haltung,
- ihrer sexuellen Orientierung sowie Identität,
- ihrer Behinderung,
- ihrer sozialen Benachteiligung/Ausgrenzung,
- ihrer Religion,
- ihrer Aktivität gegen rechte Einstellungen und Aktivitäten angegriffen werden.

Und

- Ich und Du und Sie

In unserem Umfeld sind Menschen mit Gewalt konfrontiert, weil sie der neonazistischen Vorstellung einer homogenen Gesellschaft nicht entsprechen. Das ist ein Angriff gegen die Gleichwertigkeit aller Personen und damit gegen unser demokratisches und humanistisches Grundverständnis.

ezra

Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Wir arbeiten

- kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym,
- unabhängig von staatlichen oder anderen gesellschaftlichen Institutionen,
- auf Wunsch mit Dolmetscher_innen,
- mobil – die Gespräche können in der Umgebung der Betroffenen stattfinden,
- unabhängig von einer Anzeige, Ihrem Aufenthalts- oder sozialen Status.

Wir unterstützen Betroffene, Angehörige, Freund_innen und Zeug_innen von rechten Angriffen mit Beratungen zu

- Entscheidungen nach dem Angriff wie zum Beispiel dem Stellen einer Anzeige, der Notwendigkeit eines Umzuges oder einer therapeutischen Betreuung,
- juristischen Fragen und Rechten,
- rechtlichen Besonderheiten bei nichtdeutscher Staatsbürgerschaft,
- Entschädigungsansprüchen und finanziellen Leistungen,
- den Möglichkeiten gesellschaftlicher Intervention.

Wir unterstützen Sie bei

- der Vermittlung zu Anwält_innen und anderen Beratungsorganisationen,

- der Aufarbeitung des Geschehenen/Erlebten,
- der Organisation und Durchführung von Pressearbeit und
- begleiten Sie zu Gerichtsverhandlungen und Behörden.

Umfang und alle Schritte der Unterstützung werden von den Betroffenen selbst bestimmt.

Unser Team dokumentiert

- rassistisch, homo-/transphob und antisemitisch motivierte Angriffe,
- Angriffe gegen nichtrechte, alternative, sozial benachteiligte, wohnungslose, politisch gegen Rechts aktive Personen,
- Angriffe gegen Menschen mit Behinderung.

Wenn Sie angegriffen oder bedroht wurden beziehungsweise von einem Angriff wissen, würden wir gern von Ihnen erfahren, wie Sie das Tatmotiv einschätzen.

ezra

Mobile Beratung für Opfer
rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
Drei-Gleichen-Str. 35a
99192 Neudietendorf

Tel 03 62 02 – 77 13 – 5 10
Fax 03 62 02 – 77 13 – 5 09
Mail opferberatung@bejm-online.de
www.ezra.de

Rechtsmotivierte und rassistische Gewalt geht alle an

und ist nicht allein das Problem der Betroffenen.

Was Sie tun können

als Freund_innen, Angehörige und Nachbar_innen, Politiker_innen, Kirchgemeinden, Lehrer_innen, Mitglieder in Sportverbänden, Kultur- oder anderen Initiativen:

Die Einschätzung der Betroffenen ernst nehmen

Es ist wichtig, die Beschreibungen der Betroffenen anzunehmen und diese gemeinsam mit ihnen nach außen zu vertreten. Ängste, die durch den Angriff entstanden sind, können durch mangelndes Einfühlungsvermögen der Umwelt eine massive Verstärkung erfahren. Vermeiden Sie daher verharmlosende Äußerungen oder Zweifel an den Schilderungen der Betroffenen. Besonders Mitschuldvorwürfe (»Warum läufst Du auch so rum?!«) oder ein Verständnis für das Handeln der Täter_innen erschweren es, die Tat aufzuarbeiten.

Auf die Betroffenen zugehen

Insbesondere nahestehende Personen haben einen wesentlichen Einfluss darauf, ob und wie die Gewalterfahrung verarbeitet werden kann. Interesse, Vertrauen und Zeit für gemeinsame Aktivitäten sind für Betroffene eine Unterstützung, die nur durch das persönliche Umfeld geleistet werden kann.

Begleitung und Vermittlung zu Beratungsstellen

In Fragen zur Entschädigung, zu Rechten und Möglichkeiten nach einem Angriff oder zur Verarbeitung der Gewalterfahrung kann eine professionelle Beratung für Geschädigte, nahestehende Personen und Zeug_innen hilfreich sein. Unterstützen Sie daher

die Betroffenen, professionelle Beratungsangebote aufzusuchen und/oder wenden Sie selbst sich an uns.

Rechtsmotivierte oder rassistische Angriffe sind keine normalen Erscheinungsformen von Kriminalität. Der menschenverachtende und antidemokratische Charakter der Tat muss benannt werden. Rechte Gewalt wird nicht zurückgehen, wenn wir uns an sie gewöhnen oder sie als ›Gewalt unter Jugendlichen‹ und als ›Bierzelt- oder Discoschlägerei‹ betiteln. Die konkrete Benennung des Tatmotivs unterstützt, neben der gesellschaftlichen Thematisierung, auch die Chancen einer Verarbeitung seitens der Betroffenen.

*Benennen Sie das
Tatmotiv eindeutig*

Bürgermeister_innen, Stadträt_innen, Lehrer_innen oder Pfarrer_innen haben die Möglichkeit, einen Angriff öffentlich zu problematisieren. Gesellschaftliche Verantwortungsträger_innen und Aktive können mit öffentlichen Stellungnahmen verdeutlichen, dass die Kommune nicht gewillt ist, rechte Gewalt zu akzeptieren. Beschreiben Sie daher die Fakten, welche die menschenverachtenden Tatmotive erkennen lassen und sagen Sie deutlich, dass Personen aus diesen Gründen angegriffen werden.

Zur Benennung der Motivation, die dem Angriff zugrunde liegt (Rassismus, Antisemitismus, Sozialdarwinismus etc.), können Sie folgende Umstände betrachten:

- Die Angegriffenen gehören einer der Zielgruppen rechter Gewalt an (zum Beispiel nichtrechte Jugendliche, people of color, Migrant_innen, Menschen mit Behinderungen, Homosexuelle).
- Es wurden diskriminierende Äußerungen wie »Zecke« oder »Deutschland den Deutschen« gerufen.

*Weg vom Einzelfall,
hin zur gesellschaftlichen
Gesamtsituation*

- Die Täter trugen eine szenetypische Kleidung. Falls Sie davon wissen, können Sie auch eine Mitgliedschaft der Täter_innen in rechten Parteien oder Organisationen oder deren Teilnahme an Naziaktivitäten anführen.

Auch wenn rechte Gewalttaten offensichtliche Erscheinungsformen von Menschenverachtung und Ausgrenzung sind, so stellen sie nur die Spitze eines Eisberges dar. Um die Situation tatsächlich zu verändern, sollte eine alleinige Fokussierung auf den Angriff vermieden werden. Vielmehr ist eine umfassende Vor-Ort-Beschreibung notwendig. Dazu müssen über die Angriffe hinaus weitere rechte Aktivitäten und gesamtgesellschaftliche Einstellungen wie rassistische Ressentiments, einbezogen werden. Daher:

- Beschreiben Sie rechte Aktivitäten vor Ort wie Graffitis, Aufkleber, Konzerte, Versammlungen und/oder Demonstrationen rechter Parteien oder Organisationen.
- Beschreiben Sie das Auftreten von Personen in szenetypischer Kleidung im Stadtbild oder von bspw. antisemitischen oder rassistischen Äußerungen, beim Fußball, Dorffest, in der Schule etc.

*Demokratische
Position beziehen*

Sie können vor Ort einen deutlichen Standpunkt gegen Neonazismus, Rassismus und für Demokratie formulieren:

- Solidarisieren Sie sich öffentlich mit den Betroffenen rechter Gewalt.
- Organisieren Sie Veranstaltungen, Spendenaufrufe oder Aktionen gegen Rechts. Fordern Sie Stellungnahmen von Verantwortungsträger_innen ein.

- Melden Sie rechte Angriffe bei unseren Beratungsstellen und tragen Sie dazu bei, einer Normalisierung rechter Gewalt entgegenzuwirken.
- Positionieren Sie sich in Ihrem Alltag gegen rassistische und rechte Meinungen, Parolen und Aktivitäten.

Zur lokalen Thematisierung rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt gibt es nicht den einen richtigen Weg. Wir stehen hier gern beratend zur Verfügung und entwickeln gemeinsam mit Ihnen und/oder Kooperationspartner_innen Möglichkeiten zu einem Umgang mit der jeweiligen Situation.

Ein Plädoyer gegen das »zum – ›Opfer‹ – machen«

Viele Personen, die angegriffen wurden, bezeichnen sich nicht als ›Opfer‹. Das ist gut so.

Mit dem Begriff des ›Opfers‹ befassen sich unter anderem die Kriminologie und die Sozialwissenschaft. Dabei beschreiben beide Professionen mit der »Viktimisierung« den Prozess des »Zum-Opfer-Werdens« bzw. des »Zum-Opfer-Machens« in zwei Schritten:

Die primäre Viktimisierung umfasst die Gewalttat selbst und die aus ihr resultierenden Folgen. Zu einer sekundären Viktimisierung kann es dann kommen, wenn die Betroffenen anschließend mit Fehlverhalten der unmittelbaren Umgebung – wie Mitschuldvorwürfen, mangelnder Aufgabenwahrnehmung durch Polizei und Justiz, einer Leugnung des Tatmotivs, Verharmlosung, aber auch extremer Überfürsorge und Bevormundung – konfrontiert sind. Diese zweite Etappe in der »Opfer-Werdung« meint nega-

tive psychische, soziale und wirtschaftliche Folgen, die nicht unmittelbar aus der Straftat selbst entstehen. Sie resultieren vielmehr aus den Handlungen und Äußerungen von Personen, die nach dem Angriff mit den Betroffenen befasst sind (Eltern, Lehrer_innen, Polizei, Gerichte etc.).

Die Beschreibung von Geschädigten als »Opfer« suggeriert eine starke Passivität, eine geschwächte Position, das Gefühl des absoluten Ausgeliefertseins und die alleinige Zuständigkeit der Betroffenen für die Verarbeitung des Angriffs. Um dies nicht zu verstärken, empfiehlt es sich, den Begriff zu vermeiden und stattdessen beispielsweise von »Betroffenen«, »Angegriffenen« oder »Geschädigten« zu sprechen.

Zwar ist die Verarbeitung von rechten Gewalttaten von den individuellen Fähigkeiten der Betroffenen, einem räumlichen Abstand zu den Täter_innen, der juristischen Aufarbeitung und persönlichen Lebensverhältnissen bzw. ökonomischen Faktoren abhängig, sie basiert aber vordergründig/insbesondere auf

- den Reaktionen des sozialen Umfeldes (nahe stehenden Personen, Kolleg_innen, Nachbarschaft, Kirchengemeinden),
- den Fähigkeiten der Professionellen (Polizei, Justiz, Medien, Ärzt_innen),
- den Reaktionen öffentlicher und institutioneller Personen (aus Politik, Verwaltung, Sport, Kultur und sozialer Arbeit).

Mögliche psychische Reaktionen nach einem Angriff

15

Abhängig von äußeren Einflüssen und Vorerfahrungen entwickeln Betroffene verschiedene Verarbeitungsmechanismen eines Angriffs. Die Dauer und Intensität von Auswirkungen der Gewalterfahrung unterscheiden sich erheblich. Körperliche und psychische Beschwerden können nicht nur kurz nach dem Ereignis, sondern auch einige Zeit später auftreten. Der folgende Abschnitt zeigt psychische Reaktionen auf, die bei den Geschädigten auftreten können.

Wie es Ihnen nach einem Angriff gehen kann

An das Erlebte denken

Einigen Menschen geht der Angriff nicht mehr aus dem Kopf. Die Gedanken kreisen häufig um ihn. Manchmal kommen die Erinnerungen auch ganz plötzlich zurück und die Betroffenen fühlen sich in die Situation zurück versetzt. So können zum Beispiel einzelne Bilder in Gedanken wieder erscheinen. Das ist sehr unangenehm und belastend.

Orte und Situationen, die mit dem Erlebten zu tun haben, meiden

Einige Betroffene beschreiben, dass es nahezu unerträglich ist, auf Orte, Geräusche oder Personen zu treffen, die sie an den Angriff erinnern. Sie können diese plötzlich nicht »mehr sehen« und vermeiden beispielsweise, eine bestimmte Straße oder ein gewisses Haus zu betreten. Möglicherweise wird ein großer Umweg in Kauf genommen. Einige wissen in der Folge nicht, wie Einkäufe und andere Besorgungen oder der Weg zur Schule bewältigt werden sollen. Der eigene Alltag ist dann großen Beschränkungen ausgesetzt.

Eine starke Unruhe spüren

Mit den Gedanken und Erinnerungen, die um das Geschehene kreisen, kann bei Betroffenen große Nervosität auftreten. Innere Unruhe oder Angst sind in verschiedenen Situationen, wie beispielsweise Dunkelheit oder Menschenansammlungen möglich. Betroffene können schnell gereizt oder verärgert sein. Manche schlafen abends schlecht ein oder wachen mitten in der Nacht auf und kommen nicht mehr zu Ruhe.

Im Falle einer Gerichtsverhandlung kann es sein, dass die Betroffenen Angst vor der direkten Konfrontation mit den Täter_innen haben. Unsicherheit, Wut oder Rachegefühle können aufkommen.

Es ist möglich, dass sich Betroffene auch längere Zeit nach einem Angriff perspektivlos, hilflos oder traurig fühlen. Einige ziehen sich sozial zurück, nehmen Einladungen nicht an, geben Verpflichtungen und Hobbys auf. Auch konsumieren Einzelne beispielsweise mehr Alkohol oder Medikamente, um schlafen oder den Angriff verdrängen zu können.

Alle diese Reaktionen stellen individuelle Verarbeitungsmechanismen des Angriffs dar, die Zeit benötigen. Nach einem traumatischen Erlebnis können Sie sich in einer akuten Belastungsreaktion befinden. Es ist wichtig, dass Sie die eigenen Beschwerden ernst nehmen, sich nicht schämen und keine Schuld geben. Falls die oben genannten Symptome über einen längeren Zeitraum anhalten, können Krankheitsbilder entstehen.

Die Freude verlieren

Was Sie als Betroffene_r tun können

Zur Linderung der Folgen gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, mit denen andere Betroffene gute Erfahrungen sammelten und die helfen, Selbstbestimmung und Lebensfreude zurückzugewinnen. Wichtig ist, dass Sie sich bewusst machen: Bei Ihnen liegt keine Schuld.

Gespräche und Aktivitäten mit Freund_innen oder Familienangehörigen können hilfreich sein, Sicherheit und seelisches Wohlbefinden wieder zu erlangen.

Scheuen Sie sich nicht, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Unsere Beratungsstellen können Sie bei rechtlichen, finanziellen, therapeutischen oder praktischen Entscheidungen

Möglichkeiten der psychologischen Unterstützung

nach dem Angriff unterstützen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns in vertrauensvollem Rahmen über den Angriff und die Folgen zu sprechen.

Ebenso wie körperliche Verletzungen Zeit und fachliche Behandlung benötigen, gilt dies auch für das seelische Wohlbefinden. Daher ist es bei längeren seelischen Beschwerden empfehlenswert, eine_n Ärzt_in aufzusuchen oder therapeutische Unterstützung wahrzunehmen.

Im Falle einer psychologischen Betreuung benötigen Sie eine Überweisung durch Ihre_n Hausärzt_in. Die Kosten übernimmt die Krankenkasse. Eine Sitzung bei dem_r Psycholog_in dauert in der Regel 45 Minuten. Die ersten fünf Sitzungen sind »Schnupperstunden«, um einschätzen zu können, ob Sie sich bei dem_r Therapeut_in wohl fühlen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit eines Wechsels. Wenn Sie sich entschieden haben, wird gegebenenfalls ein Antrag bei der Krankenkasse gestellt, in dem auch die Therapiedauer festgelegt wird.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Therapieformen finden Sie im Internet unter

www.psychotherapiesuche.de

Was Sie als nahestehende Person tun können

Als Freund_in oder Angehörige_r können Sie unterstützen, indem sie

- die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen ernst nehmen,
- zuhören, ohne Gesprächs- und Entscheidungsdruck aufzubauen,
- auf Wunsch praktische Unterstützung leisten,
- sich klar auf der Seite der Betroffenen positionieren.

Wenn Sie selbst Informations- und Gesprächsbedarf haben, können Sie sich an unsere Beratungsstellen wenden.

Die juristische Aufarbeitung der Tat

Nur wenige Betroffene haben zuvor Erfahrungen mit dem deutschen Rechtssystem gemacht. Die Meisten wissen allerdings, dass der Angriff eine Straftat ist, die von der Polizei verfolgt werden sollte. Viele sind sich aber unsicher darüber, was das für sie im Einzelnen bedeuten kann und welche Rolle sie in diesem Verfahren einnehmen. Begriffe wie Zeugen-vorladung, Strafanzeige, Strafantrag, Nebenklage, Prozesskostenhilfe, Entschädigung usw., die alle in einem Strafverfahren für Geschädigte und Zeug_innen relevant werden können, sollen im folgenden Abschnitt erklärt werden.

Wichtige Sofortmaßnahmen

Sollten Sie bei dem Angriff verletzt worden sein, ist es sowohl für Ihren Heilungsprozess als auch für das anstehende Strafverfahren wichtig, dass Sie eine_n Ärzt_in aufsuchen. Diese_r wird die Schwere der Verletzungen feststellen und Ihnen ein Attest über die körperlichen und seelischen Folgen ausstellen. Dieses ist später häufig die Grundlage für die Feststellung der Verletzungen vor Gericht und die Höhe der Schmerzensgeldansprüche. Äußere Wunden wie Blutergüsse oder verletzte Körperpartien sollten (auch) fotografisch dokumentiert werden.

*Verletzungen
attestieren*

Zerrissene Kleidung, kaputte Fensterscheiben, an die Hauswand geschmierte Hassparolen und vieles mehr sind Schäden, die Ihnen die Täter_innen ersetzen müssen. Sie spielen ebenfalls im Strafverfahren eine wichtige Rolle. Fotografieren Sie diese und fertigen Sie eine Liste mit allen Sachschäden sowie den Wiederherstellungskosten (gegebenenfalls mit den jeweiligen Belegen) an. Bei dieser Aufstellung können Ihnen Angehörige und Freund_innen oder Mitarbeiter_innen unserer Teams behilflich sein.

*Sachschäden
dokumentieren*

Direkt nach dem Angriff steht das Erlebte sowohl den Betroffenen selbst als auch den Zeug_innen bildhaft vor Augen. Dennoch verblasst mit der Zeit die Erinnerung, insbesondere an die für das Gerichtsverfahren oft wichtigen Details. Deshalb sollten Geschädigte und Zeug_innen getrennt voneinander zeitnah ein sogenanntes Gedächtnisprotokoll anfertigen. Dies ermöglicht es Ihnen, in dem oft Monate oder Jahre später stattfindenden Prozess genauere Angaben zu machen. Das Gedächtnisprotokoll darf dabei im Gerichtssaal zwar nicht verlesen werden, dient aber Ihrer Vorbereitung auf die Aussage im Vorfeld der Verhandlung.

*Gedächtnisprotokoll
anfertigen*

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und schreiben Sie anhand des folgenden Leitfadens Aussagen zu dem Angriff nieder. Dabei ist es unproblematisch, wenn Sie auf einzelne Fragen keine Antwort wissen.

- Wie kam es zu dem Angriff?
- Wo und wann geschah er?
- Wie viele Angreifer_innen haben Sie gesehen?
- Wie sahen diese aus (Geschlecht, Größe, Kleidung, Vermummung)?
- Haben Sie jemanden erkannt?
- Welche_r Täter_in hat was gemacht? (Wer hat zum Beispiel zugeschlagen, wer hat daneben gestanden und wer Wache gehalten?)
- Wie oft wurde zugeschlagen?
- Was wurde vor, während oder nach der Tat gerufen?
- Wohin sind die Täter_innen geflüchtet?
- Gibt es weitere Zeug_innen?
- Wie haben Sie sich verhalten?
- Welche Verletzungen haben Sie erlitten bzw. bei anderen wahrgenommen?
- Wann kam die Polizei und welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Anzeige der Tat

Strafanzeige

Die Strafanzeige ist die Mitteilung eines Vorfalls, der nach Meinung der_des Anzeigenden eine Straftat darstellt, an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.

Oft heißt es »Eine Anzeige bringt doch eh nichts ...«. Betroffene können zudem unsicher darüber sein, ob die Polizei und später das Gericht, ihnen oder den Schutzbehauptungen der Täter_innen glauben wird.

Einige Betroffene scheuen eine Strafanzeige, weil sie

- Rache aus der rechten Szene befürchten,
- skeptisch gegenüber der Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sind,
- schlechte Erfahrungen mit staatlichen Institutionen gemacht haben,
- keinen oder einen unsicheren Aufenthaltstitel in Deutschland haben,
- bereits mehrfach angegriffen worden sind und resigniert haben.

Sollten einer oder mehrere Punkte auf Sie zutreffen, scheuen Sie deshalb nicht den Gang zu einer unserer Beratungsstellen. Wir akzeptieren Ihre Entscheidung und unterstützen Sie, auch wenn Sie sich gegen eine Anzeige entschieden haben. Wir arbeiten unabhängig von staatlichen Institutionen sowie auf vertraulicher und wenn gewünscht anonymer Basis.

Was ist eine Strafanzeige?

Muss ich wirklich Anzeige erstatten?

Gründe gegen eine Anzeige

Gründe für eine Anzeige

Trotz der Realität, dass Ermittlungen oft im Sande verlaufen, Täter_innen nicht ermittelt oder verurteilt werden, gibt es Gründe, die dafür sprechen, eine Anzeige zu erstatten. Sie ist wichtig, da

- ein deutliches Signal an die rechten Täter_innen und ihr Umfeld erfolgt, dass man sich nicht einschüchtern lässt und solche Taten nicht duldet.
- in einigen Fällen die Täter_innen die Betroffenen anzeigen und behaupten, diese hätten den Angriff provoziert. Eine eigene Anzeige ist in einem solchen Fall ein möglicher Schutz, weil die Polizei auch aufgrund Ihrer Anzeige ermitteln muss. Damit kann der reale Ablauf der Tat aufgedeckt werden.
- der Staat die Strafverfolgung der Täter_innen aufnimmt und eine Verurteilung durch die Justiz erfolgen kann.
- dies der erste Schritt aus einer (passiven) »Opferrolle« sein kann.
- nur so der Angriff Eingang in die polizeiliche Statistik zu rechten Gewalttaten findet.
- sie die finanzielle Entschädigung erleichtert.
- sich nach unseren Erfahrungen Täter_innen eher dann zu neuen Gewalttaten ermutigt fühlen, wenn sie glauben, dass sich die Angegriffenen nicht wehren.

Nach unseren Kenntnissen kommt es nicht zu Racheakten aufgrund der Anzeigenerstattung.

Die Strafanzeige ist fristlos und unterliegt keiner bestimmten Form. Sie ist möglich als

- persönliche Vorsprache
- Anruf
- Brief.

Wie funktioniert die Erstattung einer Anzeige?

Sie kann auch anonym erfolgen und ist

- bei jeder Polizeidienststelle,
- bei der Staatsanwaltschaft, wenn beispielsweise die Betroffenen oder Zeug_innen den Kontakt zur Polizei scheuen,
- bei den Amtsgerichten

möglich.

Es ist ratsam, ausdrücklich zu erklären, dass man eine Strafanzeige erstatten will, um die Einleitung von Ermittlungen zu gewährleisten. Eine einmal gestellte Strafanzeige kann nicht zurückgenommen werden. Jede erstattete Anzeige erhält durch die den Sachbearbeiter_in eine sogenannte Tagebuchnummer. Lassen Sie sich diese geben. Sie ist für Nachfragen, Anträge oder für die Aussage weiterer Details hilfreich. Es besteht die Möglichkeit, sich von Freund_innen, Angehörigen oder unseren Mitarbeiter_innen begleiten zu lassen.

Ein Beispiel für eine schriftliche Strafanzeige finden Sie auf Seite 50 dieser Broschüre.

Strafantrag

Was ist ein Strafantrag?

Der Strafantrag ist der erklärte Wille des Betroffenen einer Straftat, dass diese strafrechtlich verfolgt wird. Er ist nur bei Straftaten notwendig, bei denen die Polizei nicht von sich aus ermitteln muss. Dies betrifft vor allem den niedrigeren Kriminalitätsbereich, das heißt Diebstahl, Sachbeschädigung oder einfache Körperverletzung. Da man bei der Anzeige oft noch nicht weiß, welchem juristischen Straftatbestand die Tat zugeordnet wird, sollte insbesondere bei Körperverletzungsdelikten immer ein Strafantrag gestellt werden. Nachteile können dem_r Antragsteller_in – auch bei einer im Nachhinein unnötigen Antragstellung – nicht entstehen.

Wer kann einen Strafantrag stellen?

Antragsberechtigt sind in der Regel die Geschädigten, bei Minderjährigen die Eltern.

Wie stelle ich einen Strafantrag?

Der Strafantrag kann ebenso wie die Strafanzeige entweder bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht schriftlich gestellt oder zu Protokoll gegeben werden. Meist legt die Polizei den Geschädigten bei Anzeigenerstattung einen Strafantrag zur Unterschrift vor. Er kann im Gegensatz zur Strafanzeige zurückgenommen, dann aber nicht erneut gestellt werden.

Ein Beispiel für einen Strafantrag finden Sie auf Seite 51.

Bis wann muss der Strafantrag gestellt sein?

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Diese Frist beginnt, wenn der_die Geschädigte Kenntnis von der Tat und von den Täter_innen hat. Das ist erst dann der Fall, wenn die Polizei die Täter_innen ermittelt und deren Identität den Betroffenen mitgeteilt hat.

Informationsrecht über den Ausgang des Verfahrens

Als Geschädigter ist Ihnen der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Allerdings erfolgt das nur, wenn Sie einen Antrag auf Mitteilung gestellt haben. Dieser wird Ihnen meist bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Sollte das nicht geschehen sein oder Sie entscheiden sich später, dass Sie über den Ausgang informiert werden wollen, verfassen Sie einen kurzen Antrag.

Das Beispiel hierfür finden Sie auf Seite 53 dieser Broschüre.

Möglichkeiten bei einer Gegenanzeige der Täter_innen

Um von ihrer Schuld abzulenken, zeigen rechte Täter_innen manchmal die Betroffenen an. In solchen Fällen sollten Sie zunächst Ruhe bewahren: Polizei und Staatsanwaltschaft kennen solche Schutzbehauptungen und entscheiden nach Beweislage.

Betroffene eines Angriffs haben das Recht, sich zu verteidigen (Notwehr). Auch andere Personen können den Angegriffenen aktiv zur Hilfe eilen (Nothilfe). Wurden Sie von den Täter_innen angezeigt, kann es vorkommen, dass die Polizei Sie zur Beschuldigtenvernehmung vorlädt. Schauen Sie deshalb immer genau, ob auf Ihrer Ladung Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmung steht. Sind Sie als Zeug_in vorgeladen, so wird nicht gegen Sie ermittelt. Werden Sie als Beschuldigte_r vorgeladen, ermittelt die Polizei gegen Sie. Sollte eine Anzeige gegen Sie erstattet worden sein, wenden Sie sich schnellstmöglich an unsere Beratungsstellen oder ein_e Anwält_in.

Polizei und Staatsanwaltschaft

Ermittlungsverfahren

Sobald eine Strafanzeige gestellt wurde oder Polizei bzw. Staatsanwaltschaft auf anderem Weg von einer Straftat erfahren haben, sind sie gezwungen, Ermittlungen einzuleiten.

Unparteiisch

Das Ermittlungsverfahren muss aus unparteiischer Sicht geführt werden. Das heißt, Polizei und Staatsanwaltschaft müssen zur Aufklärung der Straftat sowohl be- als auch entlastende Umstände prüfen und den Tathergang von allen Seiten beleuchten. Das kann dazu führen, dass Betroffene einer Straftat durchaus auch kritisch, zeitaufwendig und mehrfach bei der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft aussagen sollen. Sie haben aber das Recht, fair und angemessen behandelt zu werden.

Ablauf und Dauer des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren muss so lange geführt werden, bis die Staatsanwaltschaft Anklage erheben kann oder das Verfahren einzustellen ist. Die Polizei arbeitet so lange, bis sich ein schlüssiges Gesamtbild ergibt bzw. ihrer Einschätzung nach weitere Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse bringen. Da bereits das Ermittlungsverfahren oft eine lange Zeit braucht, kann es von der Tat bis zu einer Gerichtsverhandlung mehrere Jahre dauern.

Sachstandsanfrage

Wenn Sie den Eindruck haben, dass es nach Ihrer Anzeige nicht vorangeht, können Sie als Betroffene_r bei Polizei oder Staatsanwaltschaft eine sogenannte Sachstandsanfrage stellen. Zur schnelleren Beantwortung empfiehlt es sich dabei, die polizeiliche Tagebuchnummer oder das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen zu vermerken.

Das Beispiel einer Sachstandsanfrage finden Sie auf Seite 52.

Einstellung des Verfahrens

Wenn die Täter_innen nicht ausfindig gemacht werden, die Beweise nicht ausreichen oder rechtliche Hinderungsgründe vorliegen, dann muss die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können das Verfahren einstellen, wenn die Schuld der Täter_innen juristisch als gering eingeschätzt wird. Dies ist nur bei solchen Straftaten möglich, bei denen die Strafandrohung unterhalb einer Freiheitsstrafe von einem Jahr liegt. Das betrifft zahlreiche typische rechtsmotivierte Delikte wie Sachbeschädigung, Beleidigung und Körperverletzung.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können mit Zustimmung der Täter_innen das Verfahren gegen die Erfüllung von Auflagen einstellen. Dabei werden die Täter_innen beispielsweise verpflichtet, einen Geldbetrag zur Wiedergutmachung zu zahlen oder gemeinnützige Leistungen – wie Arbeitsstunden bei einem sozialen Träger – abzuleisten. Auch dies ist nur bei Straftaten möglich, bei denen die Strafandrohung unter einem Jahr liegt.

Wenn der Angriff im Vergleich zu anderen Straftaten der Täter_innen »nicht beträchtlich ins Gewicht fällt« oder sie wegen einer schwerwiegenderen Tat bereits verurteilt wurden, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen.

*Aus Mangel an
Beweisen*

Wegen Geringfügigkeit

*Nach Erfüllung von
Auflagen*

*Wegen anderer
schwerwiegender Taten*

Rechte der Betroffenen bei Verfahrenseinstellung

Einstellungsbeschwerde

Als Geschädigte_r erhalten Sie eine ausführliche Mitteilung zur Einstellung und haben innerhalb von zwei Wochen das Recht zur schriftlichen Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft. Sie sollten darin genau darstellen, womit Sie unzufrieden sind. Wenn Sie über neue Kenntnisse oder Beweise verfügen, dann sollten Sie diese konkret benennen. Eine Beschwerde ist auch möglich, wenn die Staatsanwaltschaft untätig bleibt oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ablehnt.

Das Beispiel einer Einstellungsbeschwerde finden Sie auf Seite 55.

Rechte und Pflichten von Zeug_innen

Wer ist Zeug_in?

Zeug_innen geben in einem Strafverfahren Auskunft über ihre Wahrnehmung des Angriffs. Nach dem deutschen Strafrecht werden Geschädigte im Ermittlungsverfahren lediglich als Zeug_in behandelt.

Zeug_innenvernehmung bei der Polizei

Zur Ermittlung des Angriffs versucht die Polizei alle Personen, die etwas zur Aufklärung des Tatgeschehens beitragen können, zu vernehmen. Die ersten Befragungen finden häufig noch am Tatort statt. Dabei werden Sie in der Regel aber gebeten, Ihre Aussage zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf dem Revier zu wiederholen oder schriftlich darzulegen.

Die Zeug_innenvernehmung findet meist auf einem Polizeirevier statt. Mit Ihrer Zustimmung können die Beamt_innen auch zu Ihnen nach Hause oder an einen anderen Ort kommen. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit zur Vorbereitung und für die Vernehmung selbst. Zeug_innen werden zu Beginn über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Die Polizei wird Sie bitten, den Angriff aus Ihrer Perspektive zu schildern und danach Fragen stellen. Dabei kommt es häufig auf die Details und den genauen Ablauf an. Es ist daher hilfreich, diesen vor der Vernehmung noch einmal genau durchzugehen und sich das Gedächtnisprotokoll durchzulesen. Sollten Sie die Täter_innen gesehen haben, legt Ihnen die Polizei evtl. Fotos vor oder fordert Sie in seltenen Fällen zu einer Gegenüberstellung auf.

Sie müssen aber auch nicht auf eine Zeugenvorladung durch die Polizei warten. Es steht Ihnen frei, sich schriftlich zu äußern und einen Brief oder E-Mail an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu schicken. Sollte die Polizei nicht auf Sie zukommen oder Sie sich unbehaglich im Umgang mit ihr fühlen, kann dies eine Option sein. Es kann jedoch vorkommen, dass Sie dann zur Klärung von Fragen dennoch vorgeladen werden.

Zur Aussage bei der Polizei kann niemand gezwungen werden. Bedenken Sie aber, dass Ihre Aussage – auch wenn Sie davon ausgehen, nicht mehr viel in Erinnerung zu haben – wichtige Hinweise liefern kann.

In einigen Fällen werden die Ermittlungsbehörden Ihre Aussage für so wichtig halten, dass Sie im Fall Ihres Nichterscheinens bei der Polizei noch einmal durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen werden. Sie sind dann gesetzlich verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen. Bei Verstoß drohen eine Ordnungsstrafe und die Vorführung durch die Polizei.

*Ablauf der
Zeug_innenvernehmung*

*Schriftliche
Zeug_innenaussage*

*Muss ich der
polizeilichen
Ladung folgen?*

*Staatsanwaltschaftliche
Zeug_innenladung*

Zeug_innenrechte

Als Betroffene_r und Zeug_innen von Straftaten haben Sie das Recht auf Datenschutz gegenüber den Täter_innen. Dies gilt von der polizeilichen/staatsanwaltschaftlichen Vernehmung bis zu Ihrem Auftreten vor Gericht.

Schutz des Wohnortes

Statt der eigenen Adresse kann eine andere ladungsfähige Anschrift genannt werden. Dabei muss begründeter Anlass zur Sorge bestehen, dass durch die Angabe des Wohnorts Verletzungen, Bedrohungen oder Beschädigungen des Eigentums drohen. Diese neue Regelung bezieht sich explizit auf das Einschüchtern von Zeug_innen durch rechte Täter_innen. Als alternative ladungsfähige Adresse kann dabei jede Anschrift gelten, unter der Sie für die Behörden erreichbar sind (Anwält_innen, Arbeitsstelle, Postfach). Bei Kontakt zu einer unserer Beratungsstellen kann auch deren Adresse verwendet werden. Zwar kann nach neuer Gesetzeslage auch im Nachhinein Ihre Adresse aus den Akten entfernt werden, jedoch ist die Umsetzung schwierig. Um diese Prozedur zu umgehen, raten wir Ihnen von Anfang an, eine alternative Anschrift zu benennen. Nehmen Sie zu Vernehmungen einfach nur Ihren Führerschein oder Pass mit. Das reicht, um sich auszuweisen und kein_e Beamt_in kommt in die Versuchung, Ihre Anschrift in den Akten zu vermerken.

Begleitung von Zeug_innen

Sie können sich zur Vernehmung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und vor Gericht von einem_r Anwält_in begleiten lassen, welche_r darauf achtet, dass Ihre Rechte gewahrt bleiben. Bei Zustimmung durch die Vernehmungsbeamt_in ist auch eine Begleitung durch die Mitarbeiter_innen unserer Beratungsstellen oder eine andere Vertrauensperson zugelassen. Fragen Sie am Besten vorher nach, ob dies möglich ist. Wenn nicht, helfen wir Ihnen, einen anwaltlichen Zeug_innenbeistand zu finden.

Wenn Deutsch nicht Ihre erste Sprache ist, können Sie in jedem Stadium des Verfahrens (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) eine_n Dolmetscher_in hinzuziehen. Viele Betroffene bevorzugen dies, da die Vernehmung eine sehr anstrengende und emotional aufwühlende Situation sein kann. Es ist Ihr gesetzlich verbrieftes Recht, sich in Ihrer Muttersprache ausdrücken zu können. Bestehen Sie darauf.

Dolmetscher_in

Als Zeug_in einer Straftat sind Sie verpflichtet, zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Zeug_innenpflichten

Sie müssen einer staatsanwaltschaftlichen und späteren gerichtlichen Ladung Folge leisten und zum angegebenen Termin erscheinen. Sollten Sie erkrankt oder längerfristig nicht erreichbar sein, müssen Sie dies so schnell wie möglich mitteilen, damit der Termin gegebenenfalls noch verlegt werden kann. Bei unentschuldigtem Fernbleiben drohen Ihnen ein Ordnungsgeld und die zwangsweise Vorführung durch die Polizei.

Pflicht zur Aussage

Als Zeug_in sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Das heißt, Sie dürfen nicht wissentlich lügen, nichts weglassen und auch nichts hinzufügen. Wenn Sie sich unsicher sind oder sich nicht mehr genau erinnern können, sagen Sie das. Eine falsche Aussage vor Gericht ist eine Straftat.

Pflicht zur Wahrheit

Gerichtsverfahren

Durch die gerichtliche Ladung wird der Angriff, auch wenn er jetzt schon Monate oder Jahre zurückliegt, in der Erinnerung

Vorbereitung

wieder sehr präsent. Sie fühlen sich häufig verunsichert und sehen einer Aussage mit Unbehagen entgegen. Suchen Sie sich für diese Zeit Unterstützung und reden Sie mit Freund_innen oder Angehörigen. Unser Team kann Ihnen helfen, Ihr Erscheinen vor Gericht vorzubereiten und erklärt Ihnen den konkreten Ablauf ausführlich. Eine kurze Einführung finden Sie in den folgenden Abschnitten.

Rechtzeitiges Erscheinen

Am Tag der Zeug_innenaussage sollten Sie pünktlich und mit Ihrer schriftlichen Ladung im Gericht sein. Sie müssen vor dem Saal warten, bis Sie hereingerufen werden. Häufig dauert dies länger, weil sich der Ablauf der Verhandlung verschiebt.

Richterliche Belehrung

Im Gerichtssaal nehmen Sie am Zeugentisch Platz. Das Gericht belehrt Sie zunächst über Ihre Wahrheitspflicht. Das heißt nicht, dass Ihnen kein Glauben geschenkt wird, sondern die Belehrung ist gesetzlich vorgeschrieben und wird bei allen Zeug_innen vorgenommen.

Zeug_innenaussage und Befragung

Das Gericht fordert Sie zunächst auf, zu erzählen, was vorgefallen ist. Berichten Sie wahrheitsgemäß und sagen Sie, wenn Sie sich an etwas nicht mehr genau erinnern. Im Anschluss an Ihre Aussage befragt Sie das Gericht. Dies geschieht unter Umständen sehr intensiv oder langwierig. Das bedeutet aber nicht, dass Ihnen nicht geglaubt wird. Vielmehr ist das Gericht verpflichtet, sich ein umfassendes und konkretes Bild vom Tatablauf zu machen. Je intensiver das Gericht nachhakt, umso weniger Fragen können Sie zudem seitens der Verteidigung der Täter_innen ausgesetzt werden. Nach dem Gericht können noch die Staatsanwaltschaft, die Nebenklagevertretung und die Verteidigung Fragen an Sie richten. Wenn Sie etwas nicht richtig verstanden haben, scheuen Sie sich nicht, dies zu sagen.

Das Gericht ist verpflichtet einzugreifen, wenn Fragen an Sie gerichtet werden, die nicht zum Sachverhalt gehören oder wenn die Verteidigung Ihnen gegenüber beleidigend auftritt. Wenn ein_e Nebenklageanwält_in anwesend ist, agiert diese_r auch zum Schutz ihrer Zeug_innen. Sollten Sie unsicher sein, können Sie auch beim Gericht nachfragen, ob Sie die Frage beantworten müssen. Sollten Sie eine Pause benötigen, teilen Sie dies dem Gericht mit.

Fürsorge des Gerichts

Es kann vorkommen, dass Ihnen aus Ihrer polizeilichen Vernehmung vorgelesen wird und Sie gefragt werden, ob Sie sich jetzt wieder erinnern. Dies nennt man »Vorhalten« und ist bei Gericht ein alltäglicher Vorgang. »Vorhalten« bedeutet nicht »Vorwerfen«. Es dient vielmehr der Auffrischung Ihrer Erinnerungen an eine häufig sehr weit zurück liegende Tat.

Vorhalten von Aussagen

Nach Abschluss Ihrer Befragung werden Sie als Zeug_in entlassen und können Ihre Auslagen (Fahrkosten, Verdienstausfall) geltend machen.

Kostenerstattung

Es steht Ihnen frei, zu gehen oder im Publikum Platz zu nehmen.

Es werden weitere Zeug_innen, evtl. Fotos und Filme gezeigt sowie gegebenenfalls Sachverständige vernommen. Daraufhin wird die Beweisaufnahme geschlossen. Jetzt halten die Vertreter_innen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage sowie die Verteidiger_innen ihre Plädoyers. Dabei stellen sie jeweils ihre Sicht der Dinge dar und können ein Strafmaß fordern. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet häufig noch am selben Tag das Urteil.

Weiterer Ablauf der Verhandlung

Viele Geschädigte sind enttäuscht von der langen Dauer des Verfahrens, der nur kurzen Darstellung ihrer Sichtweise und

Möglichkeiten nach dem Urteil

des Tatmotivs sowie des milde erscheinenden Richterspruchs. Juristisch gibt es zumindest für den/die Nebenkläger_in die Möglichkeit, das Urteil in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen. In einem gemeinsamen Gespräch mit unseren Berater_innen besteht die Möglichkeit das Strafverfahren und dessen Ausgang zu diskutieren und eventuell anstehende Schritte zu erörtern.

Besonderheiten beim Strafbefehl und Jugendstrafverfahren

Strafbefehl

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass die Täter_innen nicht vor Gericht stehen, aber dennoch rechtskräftig verurteilt werden. Dieses sogenannte Strafbefehlsverfahren ermöglicht bei Taten, bei denen die Strafandrohung unter einem Jahr liegt, ein schnelleres und unkomplizierteres Verfahren. Die Staatsanwaltschaft verfasst statt einer Anklage einen Strafbefehl und das Gericht erlässt diesen anschließend.

Jugendstrafrecht

Waren die Täter_innen zur Tatzeit zwischen 14 – 18 Jahren alt, dann gelten sie vor dem Gesetz als Jugendliche. Es kommt zur Anwendung von Jugendstrafrecht. Wer jünger als 14 Jahre ist, ist strafunmündig und kann nicht vor ein Gericht gestellt werden. Wenn die Täter_innen zur Tatzeit zwischen 18 – 21 Jahren alt waren, sind sie vor dem Gesetz »Heranwachsende«. In einem solchem Fall muss das Gericht entscheiden, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewendet werden soll.

Besonderheit im Jugendstrafrecht

Das Strafrecht für Jugendliche ist unter dem Gedanken ihrer noch nicht vollendeten Reife erziehungsorientierter ausgerichtet. Dem Gericht stehen daher neben einer Jugend(haft)strafe zahl-

reiche mildere Maßnahmen zur Verfügung. Dazu zählen unter anderen Verwarnungen, die Ableistung von Arbeitsstunden, Wiedergutmachung, die Teilnahme an sozialen Trainingskursen, Meldeauflagen. Dies soll jungen Täter_innen die Möglichkeit zur Veränderung geben und weniger Strafe sein als vielmehr Erziehung bewirken. Bei reinen Jugendstrafverfahren ist die Öffentlichkeit – zum Schutz der jugendlichen Täter_innen – von der Verhandlung ausgeschlossen.

Rechte für Geschädigte

Informationsrechte

Über eine_n Rechtsanwält_in kann der_die Geschädigte Einsicht in die Ermittlungsakten erlangen. Ein Akteneinsichtsrecht besteht auch bei Einstellung des Verfahrens, da der_die Verletzte in der Lage sein soll, rechtliche Schritte zu prüfen.

Akteneinsicht

Die Staatsanwaltschaft hat Sie schriftlich und – soweit möglich – in einer Ihnen verständlichen Sprache über Ihre Rechte im Strafverfahren zu informieren.

*Hinweispflicht der
Behörden*

Nebenklage

Als Geschädigte_r einer Straftat können Sie im Strafverfahren auch eine aktivere Rolle bekommen, indem Sie sich für eine Nebenklage entscheiden. Dabei kann ein_e Rechtsanwält_in Ihre Vertretung übernehmen. Als Nebenkläger_in haben Sie umfangreiche Rechte im Verfahren.

*Was ist eine
Nebenklage?*

Was passiert bei der Nebenklage?

Als Nebenkläger_in haben Sie das Recht, aber nicht die Pflicht, der gesamten Verhandlung, auch schon vor Ihrer Zeugenvernehmung, beizuwohnen. Sie müssen dabei nicht im Publikum sitzen sondern haben einen eigenen Platz auf der Seite der Staatsanwaltschaft. Ihre Rechtsanwält_in kann Fragen an den_die Angeklagte_n, Sachverständigen oder Zeug_innen richten, eigene Beweisanträge stellen und einen Schlussvortrag halten. Dadurch ergibt sich für Sie eine aktive Mitwirkung am Verfahren. Ihre Perspektive kann in der Beweisaufnahme verstärkt und zudem unter Umständen die rechte Motivation des Angriffs herausgearbeitet werden. Im Plädoyer kann Ihr_e Rechtsanwält_in abschließend noch einmal Ihre Gesamtsicht darstellen. Darüber hinaus stehen Ihnen noch weitere prozesuale Rechte zu. So haben Sie, wenn Sie mit dem Urteil nicht einverstanden sind, die Möglichkeit Berufung oder Revision einzulegen und somit das vorhergehende Urteil durch ein anderes Gericht überprüfen zu lassen.

Wer ist nebenklageberechtigt?

Nebenklageberechtigt sind die Verletzten bestimmter Delikte. Dazu zählen unter anderem:

- sämtliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Totschlag und Mord,
- alle vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte,
- besonders schwere Fälle der Nötigung.

Bei Tötungsdelikten sind die nächsten Angehörigen nebenklageberechtigt.

Bestimmte, leichtere Delikte sind nur beschränkt nebenklagefähig. Dazu zählen unter anderen:

- sämtliche Beleidigungsdelikte,
- fahrlässige Körperverletzung,
- Wohnungseinbruchsdiebstahl,
- sämtliche Raub- und Erpressungsdelikte.

Bei diesen Taten muss dem Gericht dargelegt werden, dass die Nebenklage aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen der_des Betroffenen geboten erscheint.

Das Gesetz schreibt nicht zwingend eine anwaltliche Vertretung vor. Wir möchten diese aber aus verschiedenen Gründen ausdrücklich empfehlen:

*Benötige ich
eine_n Anwält_in?*

- Sie haben als Nebenkläger_in von Beginn an ein Anwesenheitsrecht. Oft entscheiden sich Betroffene aber, bis zur eigenen Aussage außerhalb des Gerichtssaals zu bleiben. Dadurch gewinnt die eigene Zeug_innenaussage an Glaubhaftigkeit, da Sie nicht zuvor die Angaben der Täter_innen angehört haben.
- Ihr_e Anwält_in kann Sie über den gesamten Prozess vertreten und von Beginn an Ihre Interessen wahrnehmen.
- Rechtsanwält_innen sind im Umgang mit Zeug_innenvernehmungen und einem Plädoyer erfahren. Nutzen Sie deren Kompetenz.
- Ihre Mitwirkung im Prozess sollte weniger im juristischen Ablauf als in Ihrer Darstellung des Erlebten und der Folgen liegen.
- Mit anwaltlicher Vertretung brauchen Sie nicht das gesamte Verfahren über anwesend sein. Dennoch werden Ihre Perspektive und Ihre Rechte vor Gericht gewahrt.

Sie sollten sich von einem_r Anwält_in vertreten lassen, der/die sowohl auf das Strafrecht als auch auf Fälle rechtsmotivierter Gewalttaten spezialisiert ist. Bei der Auswahl sind Ihnen unsere Beratungsstellen behilflich.

Wer trägt die Kosten?

Die Beauftragung eines_r Anwält_in ist immer mit Kosten verbunden. Wenn die Täter_innen verurteilt werden, sind diese verpflichtet, sämtliche Verfahrens- und Anwaltskosten zu tragen, also auch die Ihres_r Anwält_in. Wird der_die Angeklagte freigesprochen, so müssen Sie unter Umständen die Kosten selbst tragen. Die Beratungsstellen beraten Sie gern über alternative Finanzierungsmöglichkeiten.

Prozesskostenhilfe

Eine Finanzierungsmöglichkeit der Nebenklage bietet die sogenannte Prozesskostenhilfe. Dabei übernimmt der Staat auch im Falle eines Freispruchs die Kosten. Dazu müssen folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lage können Sie die Kosten für eine_n Anwält_in nur zum Teil oder gar nicht aufbringen.
- Sie können Ihre Interessen entweder nicht selbst wahren oder Ihnen ist dies nicht zuzumuten. Dies kann vor allem in Folge der psychischen Betroffenheit der Verletzten relevant sein.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird durch Ihre_n Anwält_in gestellt. Ihm/ihr sind eine Erklärung über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belege zu geben.

Beratungshilfen

Über den »Weißer Ring e.V.«, einem bundesweiten Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern, ist ein anwaltlicher Beratungsscheck erhältlich. Damit können Sie eine_n Anwält_in Ihrer

Wahl für eine kostenlose Erstberatung aufsuchen. Auch über die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte ist ein solcher Schein gegen Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit zu bekommen.

Sie können Ihre_n Anwalt_in auch darauf hinweisen, dass die Möglichkeit der teilweisen Kostenübernahme durch die »DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt« besteht. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

www.anwaltverein.de/downloads/stiftung/rat.pdf

Der deutsche Anwaltsverein (DAV) unterstützt Sie bei Fragen rund um das Gerichtsverfahren, so zur Nebenklage, der Kostenübernahme und zum Schmerzensgeld.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die Täter_innen sind Ihnen gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens (zerstörtes Geschäft, eingeworfene Scheiben, kaputte Brille, beschädigte Kleidung etc.) und zur Zahlung von Schmerzensgeld verpflichtet. Dies zu erhalten, ist aber oftmals ein mühsamer und langwieriger Weg, der nicht immer erfolgreich ist.

Zivilklage und Adhäsionsverfahren

Grundsätzlich sind Schadensersatz und Schmerzensgeld im Zivilverfahren einzuklagen. Vor einem Zivilgericht sollen Personen diese Ansprüche gegen Andere klären. Dabei gelten andere Regeln als vor dem Strafgericht.

Stiftung des »Deutschen Anwaltsvereins (DAV)«

Deutscher Anwaltsverein
(DAV)
Stiftung contra Rechts-
extremismus und Gewalt

Littenstraße 11
10179 Berlin

Tel 030 – 7 26 15 20
Fax 030 – 7 26 15 21 90
dav@anwaltverein.de

Zivilklage

In einer Zivilklage müssen Sie gegenüber dem Gericht beweisen, dass Sie einen Anspruch auf Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz haben. Es ist daher empfehlenswert, zunächst das Urteil im Strafprozess abzuwarten. Wenn das Zivilgericht die Täter_innen zur Zahlung verurteilt, erlangen Sie einen Rechtstitel. Wenn der_die Verurteilte nicht freiwillig zahlt, können Sie eine_n Gerichtsvollzieher_in zur Vollstreckung beauftragen. Lebt der oder die Verurteilte allerdings unter der Pfändungsgrenze, gehen Sie leer aus.

Kostenrisiko

Im Zivilverfahren tragen Sie bis zur Verurteilung das Kostenrisiko. Sollten die Täter_innen nach der Verurteilung mittellos sein, bleiben Sie auf Ihren Kosten sitzen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend eine vorherige Beratung in einem unserer Büros oder mit Ihrem_r Anwält_in.

Prozesskostenhilfe im Zivilverfahren

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen können Sie auch im Zivilverfahren Prozesskostenhilfe bei Gericht beantragen:

- wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lage die Kosten nur zum Teil oder gar nicht aufbringen können,
- wenn die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Es erfolgt somit eine Vorabprüfung der Erfolgsaussichten Ihrer Klage.

Adhäsionsverfahren

Eine alternative und risikofreiere Variante ist das sogenannte Adhäsionsverfahren. Bei diesem können Sie Ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Täter_innen bereits innerhalb des Strafverfahrens geltend machen. Das Adhäsionsverfahren ist nicht gegen Angeklagte unter 18 Jahren möglich.

Ein Adhäsionsverfahren muss bei Gericht beantragt werden. Es ist unabhängig von einer möglichen Nebenklage. Dieser Antrag kann von Ihnen persönlich oder durch Ihre_n Anwält_in erfolgen. Sie sollten die Vor- und Nachteile mit den Mitarbeiter_innen unserer Beratungsstellen oder einem_r Rechtsanwält_in besprechen.

Adhäsionsantrag

Weitere Entschädigungsmöglichkeiten

Entschädigungszahlungen durch das Bundesamt für Justiz

Seit dem Jahr 2001 werden Betroffene rechter Gewalt durch freiwillige Zahlungen seitens der Bundesrepublik unterstützt. Sie versteht dies als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürger_innen und als ein deutliches Zeichen zur Ächtung derartiger Angriffe.

Betroffene von rechten Gewalttaten, die einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, können eine einmalige Zahlung erhalten. Dies gilt sowohl für die Angegriffenen selbst als auch für Hinterbliebene und sogenannte Nothelfer (Personen, die bei der Abwehr eines rechten Angriffs auf Dritte eine Verletzung erlitten haben). Die Zahlung wird unabhängig von Nationalität, Alter und Herkunft geleistet.

Antragsberechtigte

Der Verletzung, die auch psychisch sein kann, muss eine rechte oder rassistische Tat zu Grunde liegen. Da eine Zahlung nur bei Nachweis der Verletzungen erfolgt, ist es wichtig, sich auch psychische Verletzung wie Schlafstörungen, Angstzustände, Nervosität usw. ärztlich attestieren zu lassen. Es ist nicht notwendig, dass der rechte Hintergrund bewiesen ist, vielmehr reicht es aus, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht. Selbst wenn es zu keiner Verurteilung kommt oder die Täter_innen nicht ermittelt

Antragsvoraussetzungen

Zahlungen

Antragsstellung

Bundesamt für Justiz

Referat III 2
Opferentschädigung
53094 Bonn
Tel 0228-9 94 10 52 88
Fax 0228-9 94 10 55 94

www.bundesjustizamt.de

Abtretung des Schmerzensgeld- anspruchsLeistungen

werden können, ist eine Antragstellung möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Straftat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt wurde.

Eine Zahlung kann bei Körperschäden und bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie bei Beleidigungen, gewährleistet werden. Auch Unterhaltsschäden und Nachteile beim beruflichen Fortkommen können Gegenstand der Leistung sein. Ausgenommen von Ausgleichszahlungen sind sämtliche Sachschäden.

Die Antragstellung erfolgt über ein Formular des Bundesamtes für Justiz. Zu finden unter

www.bundesjustizamt.de/opferentschaedigung

Darin sind präzise Schilderungen des Vorfalls – mit Angaben zum Tatort, der Tatzeit und Hinweisen auf eine rechte Tatmotivation – verlangt. Die erlittenen Verletzungen sollten ebenfalls deutlich dargestellt werden; dazu können Atteste und Fotos sichtbarer Verletzungen beigefügt werden. Die Beratungsstellen haben die Möglichkeit, Ihren Antrag zu unterstützen. Wir sind Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

Mit der Bewilligung der Zahlung ist es Ihnen nicht mehr möglich, zivil-rechtlich gegen die Täter_innen vorzugehen. Das Bundesamt für Justiz wird versuchen, den an Sie gezahlten Betrag von den Täter_innen wieder zu erlangen.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Das OEG ist ein allgemeines Gesetz, dass für diejenigen Anspruch auf Versorgung gewährleistet, die durch eine Straftat an der Gesundheit geschädigt wurden.

Der Anspruch umfasst insbesondere Heilbehandlungen, einkommens-unabhängige Rentenleistungen aufgrund bleibender Schädigungsfolgen sowie Lohnersatzleistungen. Im Todesfall kann ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, Sterbe- und Bestattungsgeld bestehen. Wenn Ihr Antrag positiv beschieden wird, werden für die kommenden Jahre sämtliche Kosten, die für die medizinische Behandlung anfallen, übernommen. Dazu zählen beispielsweise die Anfertigung einer neuen Brille, Zahnbehandlungen oder der Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik.

Antragsberechtigte

Dies ersetzt allerdings keinen Antrag auf Schmerzensgeld. Ebenso wenig kommen Leistungen nach dem OEG für materielle Schäden auf.

Antragsstellung

Grundsätzlich haben alle Deutschen und nichtillegalisierten Migrant_innen das Recht auf Entschädigungsleistungen. Dabei steht das volle Leistungsspektrum nur Deutschen, EU-Angehörigen und Migrant_innen mit einem seit mindestens drei Jahren rechtmäßigen Aufenthaltstitel zu. Die Regelungen für Menschen mit einem anderen aufenthaltsrechtlichen Status sind sehr unterschiedlich und kompliziert gestaltet. Darüber hinaus besteht auch ein Ermessensspielraum der Behörde. Wir empfehlen daher in allen Fällen eine Antragstellung, bei der wir Sie unterstützen.

Der Antrag muss beim Kommunalen Thüringer Landesverwaltungsamt gestellt werden. Das Formular ist umfangreich und verlangt konkrete Angaben über den Ablauf der Gewalttat, zu Zeug_innen sowie zu Verletzungen, Folgeerscheinungen, Kosten und Leistungen der Heilbehandlung. Eine Strafanzeige ist Voraussetzung für die Antragstellung.

**Thüringer
 Landesverwaltungsamt**

Karl-Liebknecht-Straße 4
 98527 Suhl

Tel 0 36 81 – 73 – 0
 Fax 0 36 81 – 73 – 32 02
 poststelle.suhl@
 tlwva.thueringen.de

Bei Bewilligung des Antrags geht Ihr Anspruch gegen die Täter_innen bezüglich der gewährten Kosten automatisch auf die Behörde über.

Fonds für Betroffene rechter Gewalt

CURA

Der Opferfonds CURA der Amadeu-Antonio-Stiftung unterstützt Betroffene rechter Gewalt schnell und unbürokratisch mit Geldspenden. Er übernimmt dabei Behandlungs- und Anwaltskosten und bietet finanzielle Hilfe bei Notsituationen sowie Sachschäden. Eine Antragstellung ist formlos möglich. Die Mittel des Fonds erwirtschaften sich aus Spenden und sind daher begrenzt.

Fonds von Ezra

Ezra verfügt über einen kleinen spendenakquirierten Fonds. Mit diesem versuchen wir Betroffene im Bedarfsfall unmittelbar und ohne Hürden zu unterstützen. (siehe letzte Seite)

CURA
Opferfonds der
Amadeu Antonio Stiftung

Liniestraße 139
10115 Berlin

Tel 030 - 24 08 86 10
Fax 030 - 24 08 86 22
info@amadeu-antonio-
stiftung.de

www.opferfonds-cura.de

Anspruch auf ärztliche Behandlung für Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft

Der Anspruch auf ärztliche Behandlung von nichtdeutschen Staatsbürger_innen basiert auf verschiedenen Gesetzen und ist abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Person.

Empfehlen Sie Betroffenen, sich an eine unserer Beratungsstellen zu wenden, falls ihnen eine Behandlung verweigert oder eine Bezahlung gefordert wird. Zusätzlich finden Sie ausführliche Informationen zu den Rechten auf ärztliche Behandlung für alle nichtdeutschen Staatsbürger_innen auf unserer Homepage unter www.ezra.de

Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel können die Erstversorgung oder eine Notaufnahme im Krankenhaus nutzen, da dort keine Denunziationspflicht gegenüber der Ausländerbehörde vorliegt. Allerdings haben Illegalisierte mangels anonymisierter Kostenerstattung keinen Zugang zur normalen Krankenversicherung, ohne ihre Abschiebung fürchten zu müssen. Aus diesem Grund bieten Medinetz Vereine anonyme medizinische Beratung und Vermittlung zu (Fach-)Ärzt_innen an.

Medinetz Jena

Fachschaft Medizin
der Universität Jena
Nonnenplan 4
07740 Jena

Tel 036 41 – 9 39 60 20

Fax 036 41 – 9 39 60 22

medinetz@listserv.uni-jena.de

Aufenthaltsrecht nach einem rechtsmotivierten, rassistischen Angriff

Bisher gibt es in Deutschland, trotz intensiver Proteste, kein explizites dauerhaftes Aufenthaltsrecht für Betroffene von rechten Gewalttaten und deren Angehörige. Vielmehr müssen die Einzelfälle – so nicht ein anderweitiges Aufenthaltsrecht eingeräumt oder vor Gericht bzw. über den Petitionsausschuss erstritten werden konnte – bei einer Härtefallkommission vorgetragen werden.

Da es verschiedene Ausschlussgründe und Schwierigkeiten zur Vorlage eines Falls bei der Härtefallkommission gibt, bitten wir Sie, sich an eine unserer Beratungsstellen oder den Flüchtlingsrat Thüringern zu wenden, um die Möglichkeiten eines Antrags zu erörtern.

Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Warsbergstraße 1
99092 Erfurt

Tel 0361 – 2 17 27 – 20
Fax 0361 – 2 17 27 – 27
info@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

REFUGIO Thüringen Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge

Wagnergasse 25
07743 Jena

Tel 036 41 – 22 62 81
Fax 036 41 – 23 81 98
koordination@
refugio-thueringen.de

www.refugio-thueringen.de

Formular- vorlagen

49
*Aufenthaltsrecht /
Formularvorlagen*

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft/Polizeidirektion

Adresse

Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich erstatte Strafanzeige gegen Unbekannt / gegen XYZ wegen der Straftat am ...

Am ... besuchte ich gegen 22.00 Uhr den Imbiss auf der Musterstraße 13. Während ich in der Schlange stand, sprachen mich zwei Männer von hinten an und beleidigten mich mit den Worten »Scheiß Ausländer. Geh dahin wo Du herkommst.« Ich ließ mich nicht auf den Wortwechsel ein und sagte nur, dass ich hier studiere und sie mich in Ruhe lassen sollten. Sie begannen mich zu schubsen und einer verpasste mir mehrere Schläge mit der flachen Hand ins Gesicht. Daraufhin verließen sie den Imbiss mit Freunden, die inzwischen ihr Essen erhalten hatten.

Die Männer kann ich folgendermaßen beschreiben: Beide waren zwischen 20 und 30 Jahre alt. Der, der mich geschlagen hat, war ca. 180 cm groß, stämmig gebaut und sah aus, als ob er oft Sport macht. Er trug kurze Haare, so einen Igel mit nach oben gegeltem Haaren. Er hatte ein grün-gelb gestreiftes Polo-Shirt und eine Jeans an. Er trug Turnschuhe. Der andere war ein wenig größer und ziemlich schlaksig. Er hatte eine schwarze Jacke und hellblaue Jeans an. Die Videokamera im Schnellimbiss müsste die beiden aufgezeichnet haben. Auch der Verkäufer hat die Situation mitbekommen. Die Ohrfeige war äußerst schmerzhaft und meine Wange geschwollen. Mein Arzt stellte ein Hämatom fest und schrieb mich zwei Tage krank.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Anlage: Ärztliches Attest, Strafantrag

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft/Polizeidirektion
Adresse

**Strafantrag wegen der Straftat vom / Tagebuchnummer oder
Aktenzeichen XXX**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

(Eine kurze Sachverhaltsschilderung ist möglich, muss aber insbesondere
dann nicht sein, wenn man den Strafantrag der Anzeige anfügt)

Hiermit stelle ich als Geschädigter (bzw. bei Minderjährigen als gesetzlicher
Vertreter des/der Geschädigten) form- und fristgerecht Strafantrag wegen
oben genannter Straftat.

Mit freundlichen Grüßen,
Unterschrift

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft/Polizeidirektion
Adresse

**Sachstandsanfrage wegen der Straftat vom / Tagebuchnummer oder
Aktenzeichen XXX**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

vor drei Monaten, am ..., habe ich als Geschädigter Strafanzeige und Strafantrag gestellt. Leider habe ich bis heute nichts vom Fortgang des Verfahrens gehört. Ich bitte Sie daher, mir den Stand des Verfahrens mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,
Unterschrift

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft

Adresse

**Auskunftsantrag des Geschädigten wegen der Straftat
vom / Tagebuchnummer oder Aktenzeichen**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

als Geschädigter des oben bezeichneten Verfahrens beantrage ich nach
dessen Abschluss Auskunft über den Ausgang.

Mit freundlichen Grüßen,
Unterschrift

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Polizeidirektion
Adresse

Dienstaufsichtsbeschwerde wegen des Vorfalls am ...

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

ich stelle Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten, die am ... ,
18.30 Uhr zum Einsatz wegen einer Körperverletzung in die Musterstraße
kamen.

Obwohl der Täter der Körperverletzung sich auf der gegenüberliegenden
Straßenseite befand, weigerten sich die Beamten, obwohl sie in der Über-
zahl waren, dessen Personalien festzustellen. Vielmehr verwiesen sie mich
darauf, dass sie schon wüssten, was sie tun. Aufgrund der Untätigkeit der
Beamten konnte der Täter nicht ermittelt werden. Das Verfahren wurde
eingestellt und ich kann keine Schadensersatzansprüche gegen die Täter
geltend machen.

Ich bitte Sie daher, das Verhalten der Beamten dienstrechtlich zu überprüfen
und mir den Ausgang der Prüfung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen,
Unterschrift

Absender mit ladungsfähiger Anschrift

Ort, Datum

An die Staatsanwaltschaft

Adresse

Beschwerde gegen Verfahrenseinstellung vom ...

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen,

sehr geehrte Herren,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt lege ich Beschwerde ein. Ich habe die beiden Täter, die mich im Imbiss angriffen, mehrfach an der Tankstelle XYZ gesehen. Die Kassiererin teilte mir mit, dass diese beinahe täglich ab 17.00 Uhr dort seien. Auch der Imbissangestellte sagte mir, dass er die beiden wiedererkennen würde und zu einer Aussage bereit ist.

Mit deren Einverständnis teile ich Ihnen die Namen der beiden Zeugen mit:

Rudolf Wurst, Zeugenstr. 1, 12345 Musterstadt (Imbissverkäufer)

Hanna Petrol, An der Tanke 4, 12345 Musterstadt (Tankstellenangestellte)

Mit freundlichen Grüßen ,

Unterschrift

Ansprechpartner_innen

**Beratungsstellen für Betroffene
rechter Gewalt in Ostdeutschland**

Thüringen

**ezra – Mobile Beratung
für Opfer rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt**

Drei-Gleichen-Str. 35a
99192 Neudietendorf

Tel 03 62 02-77 13-5 10
Fax 03 62 02-77 13-5 09
opferberatung@
bejm-online.de

www.ezra.de

**AufAndHalt – Netz von
Betroffenen rechtsextremer
Gewalt und rassistischer
Diskriminierung**

Karl-Schurz-Str. 13
07545 Gera

Tel 0365-7 12 89 56
Mob 01577-9 38 87 75
Fax 0365-7 12 89 58
netz.gera@gmx.de

www.aufandhalt.de

**MOBIT – Mobile Beratung in
Thüringen für Demokratie –
gegen Rechtsextremismus**

Pfeiffersgasse 15
99084 Erfurt

Tel 03 61 – 2 19 26 94
Fax 03 61 – 2 19 27 34
mail@mobit.org

www.ezra.de

Sachsen-Anhalt

**Mobile Beratung
für Opfer rechter Gewalt
Miteinander e. V.**

Beratungsstelle Magdeburg
Koordination und Projektleitung
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg

Tel 0391-5 44 67 10
Mob 0170-2 94 83 52
Mob 0170-2 92 53 61
Fax 0391-5 44 67 11
*opferberatung.mitte@
miteinander-ev.de*

www.mobile-beratung.de

**Mobile Beratung
für Opfer rechter Gewalt
Miteinander e. V.**

Beratungsstelle Salzwedel
Chüdenstraße 4

29410 Salzwedel
Tel 03901-30 64 31
Mob 0170-2 90 41 12
Mob 0175-6 63 87 10
Fax 03901-30 64 32
*opferberatung.nord@
miteinander-ev.de*

www.mobile-beratung.de

**Mobile Beratung
für Opfer rechter Gewalt
Miteinander e. V.**

Beratungsstelle Halle
Platanenstraße 9
06114 Halle

Tel 0345-226 71 00
Mob 0170-294 84 13
Mob 0151-53 31 88 24
Mob 0175-1 62 27 12
Fax 0345-2 26 71 01
*opferberatung.sued@
miteinander-ev.de*

www.refugio-thueringen.de

**Beratungsstelle für Opfer
rechter Gewalttaten
Region Anhalt/Bitterfeld/
Wittenberg**

Parkstraße 7
06846 Dessau

Tel/Fax 0340-6 61 23 95
Mob 0177-6 28 28 60
*opferberatung@
datel-dessau.de*

www.opferberatung-dessau.de

Sachsen

RAA Sachsen e. V. Opferberatung

**Beratungsstelle
Landesdirektion Dresden**
Bautzner Straße 45/47
01099 Dresden

Tel 0351-8 89 41 74
Mob 0172-9 74 12 68
Fax 0351-8 89 41 93
*opferberatung.dresden@
raa-sachsen.de*

www.raa-sachsen.de

RAA Sachsen e. V. Opferberatung

**Beratungsstelle Landesdirekti-
on Chemnitz**
Weststraße 49
09112 Chemnitz

Tel 0371-4 81 94 51
Mob 0178-5 16 29 37
Fax 0341-2 25 49 56
*opferberatung.chemnitz@
raa-sachsen.de*

www.opferberatung-dessau.de

RAA Sachsen e. V. Opferberatung

**Beratungsstelle
Landesdirektion Leipzig**
Peterssteinweg 3
04107 Leipzig

Tel 0341-2 25 49 57
Mob 0178-5 16 29 37
Fax 0341-2 25 49 56
*opferberatung.leipzig@
raa-sachsen.de*

www.mobile-beratung.de

Mecklenburg-
Vorpommern

Lobbi e. V.

Beratungsstelle Lobbi West
Herrmannstraße 35
18055 Rostock

Tel 0381–20 09 37 70
Mob 0170–52 82 99 70
Fax 0381–2 00 93 78 00
west@lobbi-mv.de

www.aufandhalt.de

Berlin &
Brandenburg

Reach Out

**Opferberatung und Bildung
gegen Rechtsextremismus,
Rassismus und Antisemitismus**

Oranienstraße 159
10969 Berlin

Tel 030–69 56 83 39
Fax 030–69 56 83 46
info@reachoutberlin.de

www.reachoutberlin.de

Lobbi e. V.

Beratungsstelle Lobbi Ost
Tilly-Schanzen-Straße 20
17033 Neubrandenburg

Tel 0395–45 50 71 80
Fax 0395–4 55 07 20 00
ost@lobbi-mv.de

www.lobbi-mv.de

**Opferperspektive
Brandenburg e. V.**

Rudolf-Breitscheid-Straße 164
14482 Potsdam

Tel 0331–8 17 00 00
Fax 0331–8 17 00 01
info@opferperspektive.de

www.opferperspektive.de

Betroffene direkt unterstützen

Spenden Sie für den Hilfsfonds für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen. Daraus können Betroffene schnell und unkompliziert finanziell unterstützt werden.

Spendenkonto	Opferberatung bejm
Konto	8 004 820
Bank	Ev. Kreditgenossenschaft e.G.
Bankleitzahl	520 604 10
Kennwort	Hilfsfonds

Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Bei Beträgen bis zu 100 € gilt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung. Bei höheren Spendenbeträgen senden wir auf Wunsch gern eine Spendenbescheinigung zu. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit unserer Geschäftsstelle auf.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung durch die Beratungsstellen für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt des RAA Sachsen e. V.



Herausgeber

bejm

bund evangelischer jugend
mitteleuropa

Drei-Gleichen-Str. 35 a
99192 Neudietendorf

Tel 03 62 02-77 13-5 20

Fax 03 62 02-77 13-5 09

post@bejm-online.de

VisdP

Jürgen Wollmann

Gestaltung

Franziska Stübgen
www.diefranz.de

Copyright

Der Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Beratungsstellen für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt des RAA Sachsen e. V.

November 2011, 2. Auflage

Förderung



ezra wird im Rahmen des Thüringer Landesprogramms
für »Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit«
und des Bundesprogramms
»Toleranz fördern – Kompetenz stärken« gefördert.







Mobile Beratung für Opfer
rechter, rassistischer
und antisemitischer Gewalt

